

Zusatzbaustein Wieder-Fit

Für diesen Zusatzbaustein gelten die Regelungen von Teil A Unfallversicherung sowie von Teil B und C, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Was ist versichert?

(1) Wieder-Fit-Leistungen

Mit dem Zusatzbaustein Wieder-Fit unterstützen wir die versicherte Person, die gesundheitlichen Folgen eines Unfalls bestmöglich zu beseitigen oder zu kompensieren. Wir bedienen uns dazu qualifizierter Dienstleister (siehe Teil A Unfallversicherung Ziffer 1.4).

(2) Geltungsbereich der Leistung

Die Leistungen aus diesem Zusatzbaustein erbringen wir ausschließlich in Deutschland.

1.2 Wann und in welchem Umfang erhalten Sie Wieder-Fit-Leistungen?

(1) Voraussetzungen für die Leistung

a) Unfallbedingte Gesundheitsschädigung

Ein Unfall hat bei der versicherten Person zu einer Gesundheitsschädigung geführt.

b) Individueller Bedarf

Wir ermitteln den durch den Unfall entstandenen, individuellen Bedarf an Wieder-Fit-Leistungen aus Art und Umfang der Verletzungsfolgen. Diesen Bedarf decken wir mit den in Absatz 2 aufgeführten Leistungen.

c) Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, schränken wir unsere Leistungen aus diesem Zusatzbaustein nicht ein.

d) Keine Leistungen durch andere Leistungsträger

Die versicherte Person erhält die nachfolgenden Leistungen nur, sofern und soweit diese nicht von anderen Leistungsträgern, insbesondere von Sozialversicherungsträgern übernommen werden.

(2) Art und Umfang der Wieder-Fit-Leistungen

a) Beratung und Erstellung eines individuellen Wieder-Fit-Konzepts

Nach einem Unfall beraten wir über unser Angebot an Wieder-Fit-Leistungen. Wir erstellen gemeinsam mit der versicherten Person oder ihren Angehörigen ein individuelles therapeutisches Konzept und koordinieren die einzelnen Leistungen. Wir informieren über mögliche Ansprüche gegenüber deutschen Sozialversicherungsträgern.

b) Behandlungs- und Therapiemaßnahmen

Wir beraten über geeignete ambulante sowie stationäre Behandlungen, Therapien und Reha-Maßnahmen und koordinieren diese. Die Kosten für die durchgeführten Behandlungen übernehmen wir im Umfang von Absatz 3.

c) Ärztliche Zweitmeinung

Wir koordinieren die Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung. Die Kosten übernehmen wir im Umfang von Absatz 3.

d) Termine beim Spezialisten

Wir vereinbaren Termine bei Spezialisten.

e) Psychologische Behandlung

Wir beraten über geeignete psychologische Behandlungen und Therapien und koordinieren diese. Die Kosten für die durchgeführten Behandlungen übernehmen wir im Umfang von Absatz 3.

(3) Höhe und Dauer der Leistung

a) Höhe der Leistung

Wir erstatten die nachgewiesenen und nicht von Dritten übernommenen Kosten für die versicherten Leistungen bis zur Höhe von insgesamt 10.000 EUR. Der Höchstbetrag von 10.000 EUR gilt für alle Leistungen zusammen.

b) Dauer der Leistung

Wir erbringen unsere Leistungen, solange der Bedarf nach Absatz 1 besteht. Längstens leisten wir jedoch bis zum Ende des 3. Jahres ab dem Tag des Unfalls.

2. Folgen für die weiteren Leistungen aus der Unfallversicherung

Welche Auswirkungen ergeben sich für die weiteren Leistungen aus der Unfallversicherung?

Erbringen wir unsere Leistungen nach diesem Zusatzbaustein, ist damit nicht die Anerkennung unserer Leistungspflicht für weitergehende Leistungen aus Ihrer Unfallversicherung verbunden. Maßgeblich dafür sind die jeweils geltenden Voraussetzungen für die in Teil A Unfallversicherung Ziffer 1.3 genannten Leistungen bzw. die Regelungen der jeweiligen abgeschlossenen Zusatzbausteine.

3. Ende des Zusatzbausteins Wieder-Fit bei Vollendung des 18. Lebensjahres

Was gilt bei Vollendung des 18. Lebensjahres?

Ergänzend zu Teil C Ziffer 4 gilt Folgendes: Der Zusatzbaustein Wieder-Fit endet 2 Monate nach Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 18. Lebensjahr vollendet. Hierzu bedarf es keiner Kündigung des Vertrags.